

Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers

Ich,

Familienname, Vornamen

Tag der Geburt

Staatsangehörigkeit

Beruf oder Stand

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

☐ stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag der

1, 2

☐ stimme meiner Benennung als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber im gemeinsamen Wahlvorschlag der

1, 2

zu.

☐ bewerbe mich als Einzelbewerberin/Einzelbewerber ¹

für die **Wahl der/des** ☐ Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers ☐ Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters ☐ Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters ☐ Bürgermeisterin/Bürgermeisters ☐ Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters ☐ Landrätin/Landrats ¹

der/des

3

am

zu.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich als ☐ Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher ☐ Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister ☐ Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeister ☐ Bürgermeisterin/Bürgermeister ☐ Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister ☐ Landrätin/Landrat ¹ jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werde.

, den

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Name(n) der Partei(en) und/oder Wählergruppe(n) einsetzen.

³ Name des Wahlgebietes einsetzen.

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

Datenschutzinformationen
zur Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers
bei Wahlen der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters -
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters -
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats

Für die mit Ihrer Erklärung zum Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung in einem Wahlvorschlag (§ 58 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes) nachzuweisen und Ihre Wählbarkeit nach § 53 Abs. 3 der Gemeindeordnung oder § 46 Abs. 3 der Landkreisordnung zu bescheinigen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§ 58 in Verbindung mit den §§ 16 bis 20, 23 bis 25, §§ 62 und 63) und der Kommunalwahlordnung (§ 70 in Verbindung mit den §§ 25, 27 und 29, §§ 74 bis 76).

Ihre personenbezogenen Daten werden für die öffentliche Bekanntmachung des vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlags und für die Erstellung der amtlichen Stimmzettel verarbeitet. Der zugelassene Wahlvorschlag kann im Internet (§ 91 Abs. 1 Satz 3 bis 6 der Kommunalwahlordnung) veröffentlicht werden. Wird eine Stichwahl erforderlich und nehmen Sie an der Stichwahl teil, wird Ihr Namen und der Name der zweiten Bewerberin oder des zweiten Bewerbers vom der zuständigen Wahlleiterin oder des zuständigen Wahlleiters öffentlich bekannt gemacht (§ 65 KWG, § 79 KWO). Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl verarbeitet (§ 53 in Verbindung mit § 47 des Kommunalwahlgesetzes, § 65 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder einreichende Wählergruppe oder Sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber¹

Nach Einreichung des Wahlvorschlags ist die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über eine Zustimmungserklärung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung. Zustimmungserklärungen gehören zu den Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der nächsten Wahl vernichten werden können. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 58 in Verbindung mit den §§ 23 und 23 a des Kommunalwahlgesetzes verlangen.

¹ Name und Kontaktdaten der einreichenden Partei oder einreichenden Wählergruppe sind einzutragen. Im Fall einer Einzelbewerbung bitte Ihre Kontaktdaten eintragen.

8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist gemäß § 90 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 58 in Verbindung mit den §§ 23 und 23a des Kommunalwahlwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung als Bewerber in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de/de ansehen.